



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu „**Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie**“ (Drucksache 19/3557)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 59 b eingefügt:

„§ 59 b

Einmalzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Am 29. November 2021 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen mit Ausnahme der Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe des Betrages, der sich nach ihrem Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem nach § 59 a Absatz 1 Satz 2 maßgebenden Betrag berechnet. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. § 49 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

Beate Raudies
und Fraktion